S 6 AS 520/24 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Baden-Württemberg
Sozialgericht	Landessozialgericht Baden-Württemberg
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12.
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 AS 520/24 ER
Datum	27.03.2024

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 1021/24 ER-B
Datum	16.05.2024

3. Instanz

Datum	-

Die Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn vom 27.03.2024 wird verworfen.

AuÃergerichtliche Kosten sind auch im Beschwerdeverfahren nicht zu erstatten.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren wird abgelehnt.

GrÃ¼nde

Die nach Â§ 173 Sozialgerichtsgesetz (SGG) form- und fristgerecht erhobene Beschwerde der Antragsteller ist nicht statthaft.

Nach Â§ 172 Abs. 3 Nr. 1 SGG ist die Beschwerde gegen die Entscheidungen der Sozialgerichte mit Ausnahme der Urteile in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes ausgeschlossen, wenn in der Hauptsache die Berufung der Zulassung bedÃ¼rfte. Nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld-, Dienst- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt

betrifft, 750 â¬ nicht Ã¼bersteigt. Das gilt nach Â§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG nicht, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr betrifft.

Vorliegend Ã¼bersteigt die Beschwer der Antragsteller â auch wenn man jene der Antragstellerin, die erst im Rahmen des Beschwerdeverfahrens dem Rechtsstreit âbeigetretenâ ist, berÃ¼cksichtigt â nicht den Betrag in HÃ¶he von 750 â¬. Auch sind keine Leistungen fÃ¼r mehr als ein Jahr im Streit. Der Beschwerdegegenstand ist danach zu bestimmen, was das Sozialgericht den BeschwerdefÃ¼hrer versagt hat und was von diesen mit ihrem Beschwerdeantrag weiter verfolgt wird (Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl. 2023, Â§ 144 Rn. 14).

Ausweislich des Eilantrags des Antragstellers vom 06.03.2024 hat sich dieser gegen den Aufrechnungsbescheid vom 21.02.2024 ihm gegenÃ¼ber sowie gegen den weiteren Aufrechnungsbescheid vom 21.02.2024 gegenÃ¼ber der Antragstellerin gewandt. Mit diesen beiden Bescheiden verfÃ¼gte der Antragsgegner gegen die AnsprÃ¼che der Antragsteller auf Leistungen eine monatliche Aufrechnung in HÃ¶he von 50,60Â â¬ mit dem im Erstattungsbescheid vom 29.01.2024 gegenÃ¼ber dem Antragsteller festgesetzten Erstattungsbetrag von insgesamt 285,15 â¬ (Bl. 196 VA) und eine monatliche Aufrechnung in HÃ¶he von 151,80Â â¬ mit dem im Erstattungsbescheid vom 29.01.2024 (Bl. 199 VA) gegenÃ¼ber der Antragstellerin festgesetzten Erstattungsbetrag von gleichfalls insgesamt 285,15Â â¬. Im Streit steht also maximal der gesamte gegenÃ¼ber den Antragstellern geltend gemachte Erstattungsbetrag in HÃ¶he von insgesamt 570,30 â¬. Die Beschwerde ist daher nach dem Vorstehenden nicht statthaft.

Die dem Beschluss des Sozialgerichts Heilbronn beigefÃ¼gte Rechtsmittelbelehrung, wonach die Beschwerde statthaft sei, erÃ¶ffnet im Ãbrigen die Beschwerde nicht, da diese gesetzlich ausgeschlossen ist.

Nachdem es damit an der gemÃ¤Ã Â§ 73a SGG in Verbindung mit Â§ 114 Abs. 1 Satz 1 Zivilprozessordnung (ZPO) erforderlichen hinreichenden Aussicht auf Erfolg von Anfang an gemangelt hat, war der Antrag auf Prozesskostenhilfe fÃ¼r das Beschwerdeverfahren abzulehnen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG in entsprechender Anwendung.

Dieser Beschluss ist nach Â§ 177 SGG nicht mit der Beschwerde anfechtbar.

Â

Erstellt am: 19.07.2024

Zuletzt verändert am: 23.12.2024